

Corporate-Governance-Bericht

Erklärung zur Unternehmensführung

Für die secunet Security Networks AG haben eine wirkungsvolle und transparente Organisation sowie eine verantwortungsbewusste und verlässliche Unternehmensführung einen hohen Stellenwert. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft sind davon überzeugt, dass eine gute Corporate Governance eine wesentliche Grundlage dafür ist, dass sich das Unternehmen weiterhin erfolgreich am Markt behaupten kann.

Der Begriff Corporate Governance bezeichnet den Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen. Dieser muss nach breiter Auffassung darauf ausgerichtet sein, dass Vorstand und Aufsichtsrat für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung sorgen. Empfehlungen und Anregungen, wie dieser Anspruch bei der Führung und Kontrolle von Unternehmen umgesetzt werden kann, sind im Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) zusammengefasst. Der Kodex soll das Vertrauen von Anlegern, Kunden, Mitarbeitern und Öffentlichkeit in deutsche börsennotierte Unternehmen stärken.

Vorstand und Aufsichtsrat der secunet Security Networks AG überprüfen daher regelmäßig die Umsetzung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der secunet Security Networks AG. Auch im Geschäftsjahr 2019 haben sich Vorstand und Aufsichtsrat der secunet Security Networks AG intensiv mit den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der im Geschäftsjahr 2019 gültigen Fassung vom 7. Februar 2017 auseinandergesetzt. Auf Basis dieser Beratungen wurde die weiter unten aufgeführte Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex verabschiedet. Sie ist dauerhaft auf unserer Internetseite veröffentlicht und wird bei Änderungen zeitnah aktualisiert.

Vorstand und Aufsichtsrat erstatten gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der im Geschäftsjahr 2019 geltenden Fassung sowie gemäß §289f HGB den folgenden Bericht:

Leitungs- und Kontrollstruktur

Die secunet Security Networks AG unterliegt dem deutschen Aktien- und Kapitalmarktrecht. Als deutsche Aktiengesellschaft verfügt sie über eine dualistische Leitungs- und Kontrollstruktur, die sich in den Organen Vorstand und Aufsichtsrat widerspiegelt. Der Vorstand bestand im Geschäftsjahr 2019 zunächst aus drei Mitgliedern und ab dem 1. Juni 2019 aus vier Mitgliedern. Der

Aufsichtsrat setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten bei der Steuerung und Überwachung des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat nimmt die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben wahr. Er überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. In regelmäßigen Abständen erörtert der Aufsichtsrat die Geschäftsentwicklung und -planung sowie die Strategie und deren Umsetzung. Er erörtert die Halbjahresfinanzberichte und Quartalsmitteilungen vor ihrer Veröffentlichung mit dem Vorstand und billigt den Jahresabschluss der secunet Security Networks AG und des Konzerns unter Berücksichtigung der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers und seiner eigenen Prüfung. Der Aufsichtsrat überwacht den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements und des internen Revisionssystems sowie die Abschlussprüfung. In seinen Aufgabenbereich fällt weiter die Bestellung der Mitglieder des Vorstands. Wesentliche Vorstandsentscheidungen – z.B. größere Akquisitionen, Desinvestitionen und Finanzmaßnahmen – sind an seine Zustimmung gebunden. Bei wesentlichen Ereignissen wird gegebenenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen. Für seine Arbeit hat sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gegeben. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr. Der Aufsichtsrat strebt an, die Effizienz seiner Tätigkeit laufend zu verbessern. Die Effizienzprüfung des Aufsichtsrats war auch im Geschäftsjahr 2019 Gegenstand eines eigenen Tagesordnungspunkts der Sitzungen des Aufsichtsrats.

Dem Aufsichtsrat der secunet Security Networks AG gehören gemäß Satzung sechs Mitglieder an. Bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2019 setzte sich der Aufsichtsrat allein aus Vertretern der Anteilseigner zusammen. Da im Geschäftsjahr 2018 absehbar wurde, dass die secunet Security Networks AG nunmehr in der Regel mehr als 500, aber nicht mehr als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigt und somit dem Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz) unterliegt, hat sich der Aufsichtsrat nunmehr zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer (Arbeitnehmervertretern) zusammensetzen. Der Vorstand der Gesellschaft hat im Oktober 2018 die Anpassung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats durch Einleitung eines sogenannten Statusverfahrens begonnen und im Dezember 2018 das Verfahren

zur Wahl von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat eingeleitet. Letzteres wurde am 13. März 2019 mit der Wahl von zwei Arbeitnehmervertretern, Frau Gesa-Maria Rustemeyer und Herrn Jörg Marx, abgeschlossen. In der ordentlichen Hauptversammlung 2019 wurden mit Herrn Ralf Wintergerst, Herrn Dr. Peter Zattler, Professor Dr. Günter Schäfer und Herrn Dr. Elmar Legge die vier Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat gewählt.

Bei den Vorschlägen zur Wahl des Aufsichtsrats wird auf die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geachtet. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat gemäß Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der im Geschäftsjahr 2019 geltenden Fassung konkrete Ziele für seine Zusammensetzung beschlossen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Ziel des Kompetenzprofils ist es, dass im Aufsichtsrat insgesamt sämtliche Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden sind, die angesichts der Aktivitäten des secunet-Konzerns als wesentlich erachtet werden. Darüber hinaus ist für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze von 70 Jahren vorgesehen.

Unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation der Gesellschaft strebt der Aufsichtsrat bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats unter fachlich und persönlich qualifizierten Kandidaten auch Vielfalt (Diversity) an. Der Aufsichtsrat achtet daher bei geeigneten Kandidaten auf internationale Erfahrung, Unabhängigkeit und eine angemessene Beteiligung von Frauen. Im Hinblick auf die Empfehlung in Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der im Geschäftsjahr 2019 geltenden Fassung war für die Wahlen zum Aufsichtsrat im Jahr 2019, die im Zusammenhang mit der Neukonstituierung des Aufsichtsrats infolge des Eingreifens des Drittelbeteiligungsgesetzes standen, zumindest ein Aufsichtsratsmitglied im Gesamtgremium für eine Frau vorgesehen.

Weiterhin soll jedenfalls ein Aufsichtsratsmitglied über besondere, langjährige Erfahrungen im Ausland verfügen, die es aufgrund einer Tätigkeit im Ausland oder seiner ausländischen Herkunft erworben hat. Zudem sollen dem Aufsichtsrat eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl von unabhängigen Mitgliedern angehören im Sinne der Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der im Geschäftsjahr 2019 geltenden Fassung. Des Weiteren soll auf Basis der Beschlusslage des Aufsichtsrats diesem ein im Sinne der Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der im Geschäftsjahr 2019 geltenden Fassung unabhängiges Mitglied angehören. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats ist diese Anforderung gegenwärtig mit dem Mitglied Dr. Elmar Legge erfüllt. Bis zur Neukonstituierung des Aufsichtsrats im Mai 2019 gehörte dem Aufsichtsrat mit Herrn Wolf-Rüdiger Moritz ein weiteres nach Einschätzung des Aufsichtsrats unabhängiges Mitglied im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate

Governance Kodex in der im Geschäftsjahr 2019 geltenden Fassung an. Mindestens ein Aufsichtsratsmitglied soll über langjährige internationale Erfahrung verfügen.

Die vorgenannten Zielsetzungen für seine Zusammensetzung hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 4. Mai 2017 für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2022 beschlossen und bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung 2019 berücksichtigt.

Der Aufsichtsrat erfüllte in seiner Zusammensetzung vor und nach den Aufsichtsratswahlen 2019 die Vorgaben des Kompetenzprofils. Die Aufsichtsratsmitglieder verfügten und verfügen über die als erforderlich angesehenen fachlichen und persönlichen Qualifikationen. Sie waren und sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut und verfügten und verfügen über die für die Gesellschaft wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen.

Der Aufsichtsrat verfügt über keine Ausschüsse. Dies ist nach Auffassung des Aufsichtsrats auch nicht notwendig, da sich der Aufsichtsrat aus nur sechs Mitgliedern zusammensetzt. In einem Gremium dieser Größe ist eine effiziente Arbeit auch ohne die Bildung von Ausschüssen gewährleistet.

Vorstand

Der Vorstand führt als Leitungsorgan die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse. Er orientiert sich dabei an der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts. Insbesondere legt er die Grundsätze der Unternehmenspolitik fest und ist für die strategische Ausrichtung des Unternehmens, die Planung und Festlegung des Unternehmensbudgets, die Ressourcenallokation sowie die Kontrolle und Führung der Unternehmens- und Geschäftsbereiche verantwortlich. Bestimmte Maßnahmen, die in der Geschäftsordnung für den Vorstand beschrieben sind, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand ist zuständig für die Aufstellung der Quartalsmitteilungen des Unternehmens, der Halbjahresfinanzberichte des Unternehmens, der Jahresabschlüsse der secunet Security Networks AG und der Konzernabschlüsse.

Der Vorstand arbeitet eng mit dem Aufsichtsrat zusammen. Er informiert den Aufsichtsrat in schriftlichen und mündlichen Berichten regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Gesamtunternehmen relevanten Fragen der Strategie und Strategieumsetzung, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Finanz- und Ertragslage sowie über unternehmerische Risiken. In alle Entscheidungen, die für das Unternehmen von grundlegender Bedeutung sind, wird der Aufsichtsrat unmittelbar eingebunden.

Zielvorgaben für die Beteiligung von Frauen

Der Aufsichtsrat hat die Vorgaben des seit dem 1. Mai 2015 bestehenden Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen umgesetzt.

In seiner Sitzung vom 4. Mai 2017 hat der Aufsichtsrat für den Umsetzungszeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2022 für den Aufsichtsrat eine Zielgröße von 17 Prozent festgelegt, was dem Ziel entspricht, eine Frau in den Aufsichtsrat wählen zu lassen. Diese Zielvorgabe hat der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung im Mai 2019 berücksichtigt.

Für den Vorstand hat der Aufsichtsrat in derselben Sitzung am 4. Mai 2017 für den Umsetzungszeitraum bis zum 31. Mai 2019 an der schon für den vergangenen Zeitraum festgelegten Zielgröße von null Prozent festgehalten, da zum Zeitpunkt des Beschlusses in diesem Zeitraum keine Erweiterung des Vorstands vorgesehen war. Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich erfolgten Erweiterung des Vorstands zum 1. Januar 2018 durch die Bestellung von Herrn Axel Deininger hat sich der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 27. März 2019 erneut mit den Zielvorgaben für die Zusammensetzung des Vorstands, insbesondere mit den Zielvorgaben für die Beteiligung von Frauen, auseinandergesetzt und bezüglich des Frauenanteils im Vorstand für den Umsetzungszeitraum bis zum 31. Mai 2019 sowie darüber hinaus bis zum 31. Mai 2020 entschieden, an der Zielgröße von null Prozent festzuhalten. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass im derzeitigen Marktumfeld und in den Geschäftsfeldern der secunet Security Networks AG die Suche nach geeigneten weiblichen Kandidaten herausfordernd bleibt, und deshalb eine höhere Zielsetzung aus Sicht des Aufsichtsrats zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht als realistisch angesehen werden kann. Mit Wirkung zum 1. Juni 2019 wurden Herr Torsten Henn und Herr Dr. Kai Martius in den Vorstand bestellt.

Für die beiden nachfolgenden Führungsebenen unterhalb des Vorstands hat der Vorstand für den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2022 die folgenden Zielgrößen für die Beteiligung von Frauen festgelegt: Für die erste Ebene null Prozent und für die zweite Ebene elf Prozent. Im Hinblick auf die geringe Größe des Unternehmens, die begrenzte Anzahl von Führungspositionen und die damit einhergehende geringe Fluktuation hält der Vorstand weitergehende Zielvorgaben derzeit für nicht realistisch. Der Vorstand bekräftigt aber, dass er im Rahmen des Möglichen auf eine höhere Beteiligung von Frauen in Führungspositionen hinwirken möchte.

Im Geschäftsjahr 2019 betrug der Frauenanteil in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands 8 Prozent (Vorjahr 10,5 Prozent).

Verantwortungsvolles Risikomanagement

Zu einer guten Corporate Governance gehört auch der verantwortungsbewusste Umgang des Unternehmens mit Risiken. Ein systematisches Risikomanagement im Rahmen unseres wertorientierten Konzernmanagements sorgt dafür, dass Risiken frühzeitig erkannt und bewertet und die Risikopositionen optimiert werden. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die aktuelle Entwicklung der wesentlichen Risiken. Einzelheiten zum Risikomanagement bei der secunet Security Networks AG werden im zusammengefassten Lagebericht erläutert. Hierin ist auch der Bericht über die wesentlichen Merkmale des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems enthalten.

Transparente Unternehmensführung

Transparenz der Unternehmensführung hat für den Vorstand und den Aufsichtsrat der secunet Security Networks AG einen hohen Stellenwert. Aktionäre, alle Teilnehmer am Kapitalmarkt, Finanzanalysten, Aktionärsvereinigungen sowie die Medien werden umfassend, regelmäßig und aktuell über die Lage sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen des Unternehmens informiert.

Die secunet Security Networks AG berichtet ihren Aktionären viermal im Geschäftsjahr über die Geschäftsentwicklung sowie über die Finanz- und Ertragslage und stellt den Aktionären sämtliche Berichte und Informationen dauerhaft auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.secunet.com zur Verfügung. Die Termine der regelmäßigen Finanzberichterstattung sind im Finanzkalender zusammengefasst. Wenn bei der secunet Security Networks AG Tatsachen eintreten, die geeignet sind, den Börsenkurs der secunet Security Networks AG erheblich zu beeinflussen, werden diese im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen durch Adhoc-Mitteilung bekannt gemacht. Der Finanzkalender und die Adhoc-Mitteilungen stehen auf der Internetseite der secunet Security Networks AG im Bereich >> Das Unternehmen >> Investor Relations >> Finanznachrichten und Berichte zur Verfügung.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der secunet Security Networks AG können ihre Rechte in der Hauptversammlung wahrnehmen und dort ihr Stimmrecht ausüben. Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung selbst ausüben oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben lassen. Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt in der Regel der Aufsichtsratsvorsitzende. Bereits im Vorfeld der Hauptversammlung werden die Aktionäre durch den Geschäftsbericht und die Einladung zur Hauptversammlung umfassend über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die einzelnen Tagesordnungspunkte der anstehenden Hauptversammlung informiert. Sämtliche relevanten Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung sowie der Geschäftsbericht sind ebenfalls auf unserer Internetseite verfügbar.

Die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch die Hauptversammlung. In der Hauptversammlung am 15. Mai 2019 wurde die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Düsseldorf, zum Abschlussprüfer der secunet Security Networks AG und zum Konzernabschlussprüfer des secunet-Konzerns für das Geschäftsjahr 2019 sowie zum Prüfer für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts der secunet Security Networks AG und des secunet-Konzerns zum 30. Juni 2019 gewählt.

Über wesentliche Termine werden unsere Aktionäre mit einem Finanzkalender unterrichtet, der im Geschäftsbericht, in den Quartalsmitteilungen sowie auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht ist.

Weitere ausführliche Informationen zur secunet Security Networks AG sind auf unserer Internetseite www.secunet.com zusammengestellt.

Corporate Governance Guidelines

Die Grundlage unserer Gesellschaft bildet die Satzung der secunet Security Networks AG. Die Satzung der Gesellschaft ist, gemeinsam mit der aktuellen Entsprechenserklärung, den Entsprechenserklärungen der vergangenen Jahre sowie weiteren Unterlagen zur Corporate Governance, im Internet unter www.secunet.com im Bereich >> Das Unternehmen >> Investor Relations >> Corporate Governance abrufbar.

Der Vorstand hat für die Gesellschaft und ihre Mitarbeiter einen Verhaltenskodex eingeführt, in dem die Geschäftsgrundsätze der secunet Security Networks AG zusammengefasst sind. Diese Grundsätze stellen ein zentrales Element des Selbstverständnisses und des Anspruchs der secunet Security Networks AG dar. Der Verhaltenskodex regelt Verhaltensstandards für den Umgang mit allen wirtschaftlichen, juristischen und moralischen Herausforderungen des Geschäftsalltags und soll ein Maßstab und eine Hilfe für die Zusammenarbeit mit Kunden, Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern sowie das Verhalten gegenüber Wettbewerbern sein. Ebenfalls geregelt ist das Verhalten im finanziellen Bereich und beim Handel mit secunet-Aktien, davon abgeleiteten Derivaten und weiteren Finanzinstrumenten. Für die Behandlung von Fragen, die sich im Umgang mit dem Verhaltenskodex ergeben, hat die Gesellschaft eine Compliance-Stelle eingerichtet.

Entsprechend den Vorgaben von Ziffer 4.1.3 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der im Geschäftsjahr 2019 geltenden Fassung hat die Gesellschaft über ein elektronisches Hinweisgebersystem den Beschäftigten die Möglichkeit eingeräumt, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Diese Möglichkeit steht auch Dritten zur Verfügung.

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Die secunet Security Networks AG folgt den gesetzlichen Regelungen und den entsprechenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der im Geschäftsjahr 2019 geltenden Fassung und legt die Vergütung der Mitglieder des Vorstands individuell offen. In diesem Geschäftsbericht berichten wir im Vergütungsbericht, der Teil des Lageberichts ist, ausführlich über die Vergütung der Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsrats.

Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme

Es bestehen keine Aktienoptionsprogramme oder ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme für Organmitglieder oder Mitarbeiter der Gesellschaft.

Meldungen über Geschäfte nach Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung (Directors' Dealings)

Nach Art. 19 der Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 sind Organmitglieder (Aufsichtsrat/Vorstand) und bestimmte Mitarbeiter mit Führungsaufgaben sowie die mit ihnen in enger Beziehung stehenden Personen verpflichtet, Geschäfte mit secunet-Aktien oder mit sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten zu melden, sobald die Gesamtsumme der Eigengeschäfte einen Betrag von 20.000 Euro (bis zum 31. Dezember 2019: 5.000 Euro) innerhalb des Kalenderjahres erreicht oder übersteigt. Die entsprechenden Meldungen werden auch auf unserer Internetseite unter Investor Relations im Bereich Directors' Dealings veröffentlicht. Im Geschäftsjahr 2019, in dem der Schwellenwert von 5.000 Euro maßgeblich war, wurden keine Directors' Dealings gemeldet.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die secunet Security Networks AG stellt ihren Konzernabschluss sowie die Konzernzwischenabschlüsse nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, auf. Der Jahresabschluss der secunet Security Networks AG erfolgt nach deutschem Handelsrecht (Handelsgesetzbuch) und dem Aktiengesetz. Der Jahres- und der Konzernabschluss werden vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Vorstand und Aufsichtsrat erörtern die Konzernquartalsmitteilungen sowie den Halbjahresfinanzbericht vor der Veröffentlichung.

Der Konzernabschluss und der Jahresabschluss der secunet Security Networks AG wurden von dem durch die Hauptversammlung 2019 gewählten Abschlussprüfer KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Düsseldorf, geprüft. Die Prüfungen erfolgten nach §317 Handelsgesetzbuch (HGB) und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Die unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss der secunet Security Networks AG sind Martin C. Bornhofen und Dr. Dominic Sommerhoff.

Mit dem Abschlussprüfer wurde zudem vertraglich vereinbart, dass er den Aufsichtsrat umgehend über auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe sowie über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, unterrichtet.

Der verkürzte Konzernzwischenabschluss sowie der Konzernzwischenlagebericht zum 30. Juni 2019 wurden einer prüferischen Durchsicht durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterzogen.

Entsprechenserklärung gemäß §161 Aktiengesetz vom 27. November 2019

Vorstand und Aufsichtsrat einer in Deutschland börsennotierten Gesellschaft sind gesetzlich verpflichtet (§161 AktG), einmal jährlich zu erklären, ob den amtlich veröffentlichten und zum Erklärungszeitpunkt maßgeblichen Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird. Die Unternehmen sind außerdem verpflichtet, zu erklären, welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und aus welchen Gründen dies nicht der Fall ist. Diese Entsprechenserklärung ist im Volltext mit Erläuterungen im Folgenden abgedruckt. Die Entsprechenserklärung findet sich auch auf der Internetseite der secunet Security Networks AG im Bereich >> Das Unternehmen >> Investor Relations >> Corporate Governance. Die in den letzten fünf Jahren abgegebenen Entsprechenserklärungen sind auf der Internetseite dauerhaft zugänglich.

Den vom Bundesministerium der Justiz am 24. April 2017 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der im Geschäftsjahr 2019 gültigen Fassung vom 7. Februar 2017 wurde und wird mit nachstehenden Ausnahmen entsprochen:

3.8 Absatz 3

In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.

Erläuterung: Der secunet-Aufsichtsrat führt die Geschäfte mit einem Höchstmaß an Verantwortungsbewusstsein. Ein Selbstbehalt würde hier keine zusätzliche Verbesserung oder Anreizwirkung erzielen.

5.1.2 Absatz 2 Satz 3

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden.

Erläuterung: Die secunet Security Networks AG verzichtet auf die Festlegung einer Altersgrenze für die Vorstandsmitglieder, da die Eignung zur Ausübung eines Vorstandsamtes nicht pauschal vom Alter des jeweiligen Vorstandsmitglieds abhängt. Eine Altersgrenze würde daher die Auswahl geeigneter Kandidaten generell unangemessen beschränken.

5.3.1

Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.

Erläuterung: Der Aufsichtsrat der secunet Security Networks AG verfügt über keine Ausschüsse. Dies ist nach Auffassung des Aufsichtsrats auch nicht notwendig, da sich der Aufsichtsrat aus nur sechs Mitgliedern zusammensetzt. Vier Mitglieder sind von den Anteilseignern gewählt und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern (Arbeitnehmervertreter) nach Maßgabe des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz). In einem Gremium dieser Größe ist eine effiziente Arbeit des Aufsichtsrats auch ohne die Bildung von Ausschüssen gewährleistet.

5.3.2

Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten.

Erläuterung: Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Vier Mitglieder sind von den Anteilseignern gewählt und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern (Arbeitnehmervertreter) nach Maßgabe des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz). Aufgrund der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und der Zusammensetzung des Aufsichtsrats würde die Einrichtung eines gesonderten Prüfungsausschusses die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit im Hinblick auf die Rechnungslegung, das Risikomanagement, die Compliance und Abschlussprüfung nicht erhöhen.

5.3.3

Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden.

Erläuterung: Der Aufsichtsrat der secunet Security Networks AG besteht lediglich aus sechs Mitgliedern. Vier Mitglieder sind von den Anteilseignern gewählt und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern (Arbeitnehmervertreter) nach Maßgabe des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz). Aufgrund der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und der Zusammensetzung des Aufsichtsrats würde die Einrichtung eines gesonderten Nominierungsausschusses die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit im Hinblick auf die Benennung von geeigneten Kandidaten für die Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht erhöhen. Ein zusätzlicher Nominierungsausschuss ist daher nicht eingerichtet.

5.4.1 Absatz 2 Satz 1

Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen.

Erläuterung: Der Aufsichtsrat der secunet Security Networks AG hat keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt. Nach Auffassung des Aufsichtsrats ist eine solche Einschränkung im Hinblick auf eine effiziente Arbeit des Gremiums nicht erforderlich, zumal die Arbeit des Gremiums von der Erfahrung langjähriger Mitglieder profitieren kann.

5.4.6 Absatz 1 Satz 2

Bei der Festsetzung der Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder sollen der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden.

Erläuterung: Der Aufsichtsrat verfügt über keine Ausschüsse, so dass sich die Frage einer gesonderten Vergütung für den Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen derzeit nicht stellt.

secunet Security Networks AG

Essen, 27. März 2020

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat